LUNGENLIGA
LIGUE PULMONAIRE
LEGA POLMONARE

Liechtensteinischer Krankenkassenverband
LKV

Tarifvertrag

gültig per 1. April 2022

über die Abgabe von Mitteln und Gegenständen der Kapitel 01.02, 14.01 bis 14.12l sowie 21.01 der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

zwischen

Lungenliga St. Gallen-Appenzell
Kolumbanstrasse 2
9008 St. Gallen
ZSR-Nr. P782717

nachfolgend: **Leistungserbringer**

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9490 Vaduz

bzw. den ihm angeschlossenen Versicherern.

nachfolgend: **Versicherer**

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

a) die Lungenliga St.Gallen-Appenzell

nachfolgend: **Leistungserbringer**

b) alle im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Krankenkassen

nachfolgend: **Versicherer**

c) für Personen, die im Fürstentum Liechtenstein obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben.

d) den LKV, Vaduz, soweit er gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.

Art. 2 Gegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Voraussetzungen für die Kostenübernahme (Preis und Modalitäten) durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die Abgabe von Mitteln und Gegenständen durch die Abgabestelle.

Art. 3 Sachlicher Geltungsbereich

1 Der Vertrag ist anwendbar auf die Abgabe folgender Kapitel der MiGeL, die auf ärztliche Anordnung im Rahmen einer ambulanten Behandlung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung KVG abgegeben werden:

- Kapitel 01.02, 14.01 bis 14.12 sowie 21.01

2 Die Abgabe bzw. Verrechnung von weiteren, in diesem Vertrag bzw. seinem Anhang nicht erwähnten MiGeL-Produktgruppen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Die Vereinbarung ist nicht auf Leistungen für Patienten anwendbar, für welche eine andere Versicherungseinrichtung wie UV, private Unfallversicherer oder Privathaftpflichtversicherer zur Kostenübernahme im Rahmen ihrer Leistungspflicht verpflichtet ist. Die Vorleistungspflicht der Krankenversicherer nach dem KVG des Fürstentums Liechtenstein bleibt vorbehalten.

Art. 4 Preise

1 Die Abgabestelle verrechnet dem Versicherer die in Art. 3 Abs. 1 umschriebenen Leistungen gemäss Anhang 1 (Preise).

2 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen gemäss Anhang 1 enthalten.

3 Mit den Preisen gemäss Anhang 1 sind alle für die Leistungserbringung wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Mittel und Gegenstände, Wartung, Reparaturen sowie das Material zur Inbetriebnahme abgegolten. Die Transportkosten können dem Versicherer verrechnet werden, sofern es die entsprechende MiGeL-Position so vorsieht.

Art. 5 Voraussetzung der Kostenübernahme

1 Die Abgabe der Mittel und Gegenstände gemäss Art. 3 Abs. 1 erfolgt direkt an die Patienten.

2 Art und Umfang der Leistungen werden durch die medizinische Indikation, die ärztliche Verordnung und die geltenden Limitationen der MiGeL bestimmt.

3 Benötigt der Patient aus medizinischen Gründen ein Zweitgerät, ist hierfür eine explizite Begründung des Verordners an den Krankenversicherer einzureichen, um die Leistungspflicht für ein Zweitgerät zu prüfen.

4 Der Versicherer übernimmt die Kosten im Rahmen der Preise im Anhang 1 dieses Vertrages für den Einsatz von Mitteln und Gegenständen für Behandlungsmethoden, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (Art. 45 Abs. 1 KVV).

5 Die Leistungserbringung wird gemäss Verordnung des behandelnden Arztes vollzogen und beschränkt sich bei der Abgabe von Produkten der Kapitel 01.02, 14.01 bis 14.12 sowie 21.01 der MiGeL auf das Mass, das im Interesse der Versicherten und für den Behandlungszweck erforderlich ist (Art. 19 KVG). Abhängig vom Verbrauch, vom Anwendungszeitraum und vom Bedarf für die Mobilität ist jeweils das wirksamste, zweckmässigste und wirtschaftlichste System zu wählen.

6 Wahl (ev. Wechsel) der Therapie werden vom verordnenden Arzt gemäss Limitationen in der MiGeL und gemäss den im Anhang 1 vertraglich vereinbarten Limitationen vorgenommen.

7 Die Leistungspflicht des Versicherers besteht nur solange, wie die medizinische Notwendigkeit dies erfordert.

Art. 6 Ärztliche Verordnung und Kostengutspracheverfahren

1 Die Abgabe der Mittel und Gegenstände sind den Versicherten nur auf vorweisen einer gültigen ärztlichen Verordnung auszuhändigen.

2 Die ärztliche Verordnung hat folgende Angaben zu enthalten:

a. Name, Vorname und Adresse des verordnenden Arztes mit ZSR-Nummer
b. Name, Vorname und Adresse sowie Versicherungsnummer des Patienten
c. Nähere Erkrankungsbezeichnung; ärztliche Diagnose gem. Art. 76 Abs. 1 lit.c KVV
d. Beschreibung der verordneten Therapie / Leistungen
e. Behandlungsbeginn: Datum und bei Erstverschreibung einer Notfalllieferung die Uhrzeit
f. Hinweis, ob es sich um Krankheit oder Unfall handelt
g. Verordnungsdatum

3 Erhalt der Angaben, die eine abschliessende Beurteilung des Kostengutsprachegesuchs ermöglichen, erteilt der Versicherer spätestens am fünften Arbeitstag die Kostengutsprache oder lehnt diese mit einer Begründung ab.

4 Entscheidet der Versicherer nicht innert genannter Frist, haftet er gegenüber dem Leistungserbringer für die bis zur verspäteten Mitteilung des Entscheids entstandenen Kosten, wie wenn er für diese Zeit eine Kostengutsprache erteilt hätte.

3 Die Positionen des Kapitels 14.12. sowie die Positionen 14.11.03.00.2 bis 14.11.06.00.1 gemäss Anhang 1 erfordern eine Kostengutsprache des SVK. Dieser stellt jeweils das aktuelle Verordnungsformular auf seiner Webseite www.svk.org zur Verfügung.

4 Das Verordnungsformular wird von der „Arbeitsgruppe mechanische Heimventilation" der SGP begutachtet. Das Original ihrer Beurteilung erhält der SVK. Daraufhin erteilt der SVK eine Kostengutsprache für das Gerät sowie das Verbrauchsmaterial. Der verordnende Arzt sowie die Abgabestelle erhalten je eine Kopie der Kostengutsprache durch den SVK.

5 Sobald das Forum Datenaustausch einen Standard zu den Verordnungsformularen verabschiedet hat, muss die Abgabestelle nach einer 6-monatigen Übergangsfrist die medizinischen Formulare gemäss Forum Datenaustausch verwenden.

Art. 7 Leistungsumfang

1 Die in Anhang 1 festgelegten Preise gelten ausschliesslich für medizintechnische Leistungen.

2 Die Abgabestelle ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht berechtigt, medizinische oder psychosoziale Leistungen geltend zu machen.

3 Die Abgabestelle stellt den Patienten einen 24 h - Not-Telefondienst zur Verfügung. Ausser den üblichen Gebühren für Anrufe auf das Festnetz fallen für die Patienten keine Kosten an.

Art. 8 Eigentumsverhältnis bei Miete

1 Die Abgabestelle kann das CPAP-Gerät in der Regel frühestens nach einer Mietdauer von zwölf Monaten an den Patienten verkaufen.

2 Während der Mietdauer bleiben die Geräte im Eigentum der Abgabestelle. Diese sorgt für den gebrauchsfähigen Zustand der vermieteten Geräte. Sie veranlasst während der Mietdauer die notwendigen Unterhalts- und Anpassungsarbeiten sowie den Ersatz schadhafter Geräte. Beides geht ebenfalls zulasten der Abgabestelle. Nicht mehr benutzte Geräte verlangt die Abgabestelle vom Versicherten direkt zurück.

3 Im Mietvertrag zwischen Abgabestelle und Patient ist festzuhalten, dass das Eigentum der Geräte während der Mietdauer bei der Abgabestelle verbleibt und dass der Patient sich verpflichtet, das Gerät nach Beendigung des Gebrauchs oder nach Ablauf der Frist gemäss Limitation umgehend der Abgabestelle zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Mietdauer werden keine weiteren Kosten übernommen.

Art. 9 Rechnungsstellung

1 Die Rechnung umfasst mindestens folgende Angaben:

a. Name und Adresse der Abgabestelle mit GLN- und ZSR-Nummern.
b. Name, Vorname und Adresse des verordnenden Arztes mit GLN- und ZSR-Nummern
c. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und mindestens eine korrekte Identifizierungsnummer des Patienten. (IDN, Versicherten- oder Versichertenkarten-Nummer)
d. Hinweis, ob es sich um Krankheit, Unfall oder anderes handelt
e. Rechnungsdatum
f. Abgabeartikel sowie:
   i. Angabe der MiGeL-Positionsnummer und Bezeichnung gemäss Anhang 1
   ii. Anzahl Mittel- und Gegenstände
   iii. Preis
g. Totalbetrag der Rechnung;
h. Kalendarium der Leistung

2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel quartalsweise bzw. bei Ende der Behandlung.

3 Bei einem Versichererwechsel per 30. Juni erstellt die Abgabestelle auf Wunsch des Patienten oder des Versicherers eine Zwischenabrechnung per 30. Juni. Für Patienten, welche beim Jahreswechsel noch in Behandlung stehen, ist eine Rechnung per 31. Dezember zu erstellen.

4 Die Rechnungen sind in der Regel innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Sollte die versicherte Person länger als 30 Tage stationär hospitalisiert werden, können die Mietkosten für Produkte der Atemtherapie ab dem 31. Tag nicht mehr dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt werden.

6 Es werden separate Rechnungen für Positionen des Kapitels 14.12. sowie für die Positionen 14.11.03.00.2 bis 14.11.06.00.1 MiGeL zuhanden des SVK erstellt:

Die Rechnungen für die Positionen des Kapitels 14.12. werden vom SVK geprüft, visiert und an den Versicherer zur Bezahlung weitergeleitet.

Art. 10 Elektronische Abrechnung

1 Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form.

2 Die inhaltliche und technische Umsetzung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Forums Datenaustausch erarbeiteten Standards und Richtlinien.

3 Anwendbar sind die jeweils gültigen und aktuellen, vom Forum Datenaustausch genehmigten, Versionen der Standards und Richtlinien.

4 Die elektronische Abrechnung erfolgt über den Tarif 452 und 454.

Art. 11 Vergütungsart

1 Schuldner der Vergütung ist der Versicherer (System des „Tiers payant").

2 Einzelne Versicherer können in Abweichung von Absatz 1 dieses Artikels mit der Abgabestelle das System des „Tiers garant" vereinbaren.

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Abgabestelle verpflichtet sich, an Massnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle Leistungen gemäss Art. 19a KVG teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 2.

Art. 13 Informationspflicht

1 Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über beidseits interessierende, den Vertrag und Tarif betreffende Themen.

2 Die Abgabestelle anerkennt, dass ihr von Gesetzes wegen eine besondere Aufklärungspflicht gegenüber ihren Patienten in Bezug auf die Leistungen der sozialen Krankenversicherer und allenfalls die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten auferlegt ist.

Art. 14 Datenschutz

1 Die Abgabestelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur nach Massgabe der Datenschutzgesetzte zu bearbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

2 Die Abgabestelle unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Verschwiegenheitspflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten und den Versicherer, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Versicherer erforderlich sind. Die Abgabestelle hat ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

Art. 15 Vertragsbestandteil

Dieser Vertrag beinhaltet als integrierten Bestandteil

- Anhang 1 (Preise)
- Anhang 2 (Qualität)

Art. 16 Ergänzende Bestimmungen

Die im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Punkte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des KVG FL und seinen Verordnungen.

Art. 17 Dauer und Inkrafttreten

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt rückwirkend am 01.04.2022 in Kraft.

Art. 18 Kündigung

Der Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Jahr, erstmals per 31.12.2024.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertragsexemplar ist für den Vertragspartner, ein Exemplar für den LKV und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde.

St. Gallen, 22. 11. 2022

Lungenliga St. Gallen-Appenzell

[redacted]

Dr. med. Maurus Pfister
Präsident

[redacted]

Seraina von Salis
Geschäftsführerin

Namens der dem LKV angeschlossenen Versicherer, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren – für sich selber:

Vaduz,

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

[redacted]

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

[redacted]

Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

Beilage

Anhang 1: Preise
Anhang 2: Qualität